



# AMTSBLATT

## der Stadt Amberg

# AMBERG

Nr. 9 vom 5. Mai 2023

### Heute im Amtsblatt:

#### Nachrufe

- △ Frau Ingrid Paulus
- △ Herrn Bruno Birner

#### Bekanntmachungen

- △ Öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste für Jugendschöffen
- △ Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); hier: Errichtung und Betrieb einer 3D- Sanddrucker-Anlage der Luitpoldhütte GmbH; Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
- △ Bekanntgabe der behördlich zugelassenen Flächen (Lageplan) für das Freilaufenlassen von Hunden im Gültigkeitsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Ammerbachtal“
- △ Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ammerbachtal“
- △ Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Köferinger Heide - Manteltal“
- △ Haushaltssatzung 2023 der von der Stadt Amberg verwalteten Bürgerspitalstiftung Amberg



## metropolregion nürnberg

KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

Tief betroffen nehmen wir Abschied von unserer Mitarbeiterin und Kollegin

### **Ingrid Paulus,**

die am 10.04.2023 im Alter von 54 Jahren viel zu früh verstorben ist.

Frau Paulus wurde 1985 als Auszubildende zur Verwaltungsfachangestellten eingestellt. Nach ihrer Ausbildung war sie in verschiedenen Ämtern der Stadtverwaltung eingesetzt und zuletzt im Amt für soziale Angelegenheiten tätig. Über viele Jahre war Frau Paulus in der Betreuungsstelle aktiv im Einsatz. Sie hat ihren Dienst mit viel Einfühlungsvermögen für die Betroffenen versehen und dabei ihr breites fachliches Wissen eingebracht. Ihre humorvolle und lebensfrohe Art wird uns in Erinnerung bleiben.

Wir bekunden unser tief empfundenes Mitgefühl mit der Familie und werden ihr Andenken mit Respekt und Dankbarkeit bewahren.

Amberg, 19.04.2023

Stadt Amberg  
**Michael Cerny**  
Oberbürgermeister

Für den Personalrat  
**Christian Braun**  
Personalratsvorsitzender

In Dankbarkeit nimmt die Stadt Amberg Abschied von

### **Herrn Bruno Birner,**

der über 28 Jahre als hauptamtlicher Feuerwehrmann bei der Stadt Amberg beschäftigt war.

Herr Birner wurde 1964 als Feuerwehrgerätewart eingestellt. 1987 wurden ihm leitende Verwaltungstätigkeiten in der Geschäftsstelle der Feuerwehr übertragen.

In all den Jahren erledigte er seine Arbeit mit großem Engagement, Fleiß und Zuverlässigkeit. Wegen seines hohen Fachwissens und seiner umgänglichen Art war Herr Birner ein Vorbild für viele hauptamtliche und ehrenamtliche Mitglieder der städtischen Feuerwehr.

Unser Mitgefühl und unser Andenken gelten seinen Angehörigen.

Amberg, 15.04.2023

In Vertretung  
**Martin J. Preuß**  
2. Bürgermeister

Für den Personalrat  
**Christian Braun**  
Personalratsvorsitzender

### Bekanntmachung

#### Öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste für Jugendschöffen

Nach der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern, für Sport und Integration über die Vorbereitung der Sitzungen der Jugendschöffengerichte und Jugendkammern (Jugendschöffenbekanntmachung) vom 27.10.2022 (BayMBl. 2022 Nr. 668) sind bei den Jugendämtern für die am 01.01.2024 beginnende Amtsperiode Vorschlagslisten für Jugendschöffen aufzustellen. Zuständig für die Aufstellung dieser Liste ist der Jugendhilfeausschuss (§§ 69 und 70 des Achten Buches Sozialgesetzbuch).

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Amberg hat in der Sitzung am 25.04.2023 die Vorschlagsliste für Jugendschöffen erstellt. Die Liste liegt vom Montag, 08.05.2023, bis Montag, 15.05.2023, zu jedermanns Einsicht zu den üblichen Öffnungszeiten im Stadtjugendamt, Spitalgraben 3, II. Stock, Zimmer 224, auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll des Jugendamtes mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen seien, die nach 5.2 der Jugendschöffenbekanntmachung und den darin genannten Bestimmungen nicht hätten aufgenommen werden sollen (Ziff. 8 der Jugendschöffenbekanntmachung).

Amberg, den 26.04.2023  
STADT AMBERG  
Michael Cerny  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung**

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); hier: Errichtung und Betrieb einer 3D- Sanddrucker-Anlage der Luitpoldhütte GmbH; Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Luitpoldhütte GmbH, Sulzbacher Str. 121, 92224 Amberg hat mit Antrag vom 06.02.2023 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer 3D-Sanddrucker-Anlage in der Halle Croning 2 beantragt.

Gemäß Nr. 3.7.2 der Anlage 1 des UVPG i. V m. § 7 Abs. 1 UVPG wurde hinsichtlich des beantragten Vorhabens eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Bei der allgemeinen Vorprüfung handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall konnte nach überschlägiger Überprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt werden, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Somit wird gemäß § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass das beantragte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des beantragten immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens geprüft.

Weitere Auskünfte zu dem Vorhaben können beim Amt für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg, Herrnstraße 1-3, 92224 Amberg, unter den Telefonnummern (09621) 10-2004 oder 10-1301 oder der E-Mail-Adresse [Umwelt@Amberg.de](mailto:Umwelt@Amberg.de) eingeholt werden.

Amberg, 26.04.2023  
STADT AMBERG  
Amt für Ordnung und Umwelt

**Bekanntmachung**

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ammerbachtal“

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 1 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG-) i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz -BayNatSchG-) folgende

Verordnung:  
§ 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ammerbachtal“ vom 23. November 2015 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 23/2016) wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 Schutzgebietsgrenzen wird in Satz 1 die Angabe „ca. 183,2 ha“ durch die Angabe „ca. 282,8 ha“ ersetzt.
- b) Die in der Anlage ersichtliche Schutzgebietskarte M = 1 :

10.000 ersetzt die bisherige Schutzgebietskarte M = 1 : 10.000 gemäß der Bezugnahme in § 2 Satz 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ammerbachtal“.

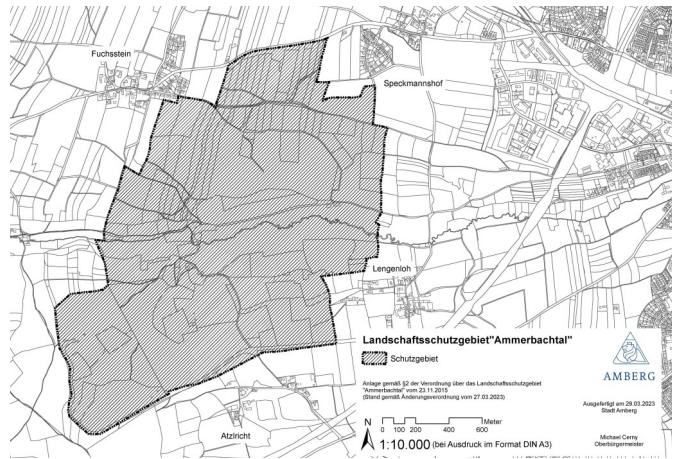
§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft.

Amberg, den 29.03.2023  
STADT AMBERG  
Michael Cerny  
Oberbürgermeister

**Hinweis:**

Eine Verletzung der Vorschrift des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der Stadt Amberg geltend gemacht wird (Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG). Gemäß Art. 52 Abs. 7 Satz 2 BayNatSchG wird auf diese Rechtsfolge hingewiesen.



**Bekanntmachung**

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Köferinger Heide - Manteltal“

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 1 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG-) i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz -BayNatSchG-) folgende

**Verordnung**  
§ 1  
**Schutzgegenstand**

Die im Süden von Amberg liegende Köferinger Heide und der Talraum des Manteltals mit seinen Hangkanten werden unter der Bezeichnung „Köferinger-Heide - Manteltal“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2  
**Schutzgebietsgrenzen**

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst eine Fläche von ca. 131,6 ha.

Die Schutzgebietsgrenzen ergeben sich aus der Schutzgebietskarte M = 1 : 10.000, die Bestandteil der Verordnung ist. Die Abgrenzung

(Fortsetzung auf Seite 3)

(Fortsetzung von Seite 2)

erfolgt weitgehend auf den Flurgrenzen. Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

### § 3 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten sicher zu stellen,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und die besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft zu bewahren,
3. Nutzungen insbesondere der Naherholung und des Naturgenusses entsprechend landschaftlich unterschiedlicher Eignung im Gebiet zu ordnen.

### § 4 Besondere Vorschriften

Besondere naturschutzrechtliche Vorschriften, die für Teile des Landschaftsschutzgebietes bestehen oder künftig erlassen werden, insbesondere solche über Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler, über geschützte Landschaftsbestandteile oder gesetzlich geschützte Biotope, bleiben unberührt.

### § 5 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in § 3 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

### § 6 Erlaubnisvorbehalt

(1) Der Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, im Landschaftsschutzgebiet

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung und Einfriedungen (ausgenommen sockellose Weide- und Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton) zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise wesentlich zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze, Sport-, Spiel- oder Badeanlagen neu anzulegen oder zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu ändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen, Drahtüberspannungen vorzunehmen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen,
6. Erstaufforstungen vorzunehmen oder landschaftsprägende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes sowie Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen,

7. außerhalb von Straßen, Wegen oder Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren, diese dort abzustellen (ausgenommen im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung) oder Verkaufswagen aufzustellen,

8. auf anderen als hierfür behördlich zugelassenen Plätzen Feuer zu machen, zu grillen, zu zelten

oder Wohnwagen abzustellen,

9. außerhalb behördlich zugelassener Start- und Landeplätze mit Hängegleitern, Gleitfahrzeugen, Ultraleichtflugzeugen und ähnlichen unbemannten Luftfahrzeugen zu starten, zu landen oder Flugmodelle mit Motor zu betreiben,

10. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle zu hinterlassen (hierzu zählt auch Hundekot),

11. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen,

12. In der Vegetations- und Vogelbrutzeit vom 1. März bis 30. September landwirtschaftliche Flächen (insbesondere Wiesen und Weiden) zu betreten,

13. Von der guten fachlichen Praxis in der landwirtschaftlichen Bodennutzung abzuweichen, davon unbenommen sind Maßnahmen zum Erhalt der Artenvielfalt,

14. Wildäcker oder Wildfütterungsstellen anzulegen oder zu verändern.

(2) Unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für verändernde Maßnahmen bei Nass- und Feuchtflächen sowie Mager- und Trockenstandorten gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(4) Die zuständige land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Fachbehörde ist zu beteiligen, soweit ihre Belange berührt sind.

### § 7 Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Aufgaben des Jagdschutzes sowie die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Art. 6 Abs. 4 BayNatSchG und Art. 52 Abs. 1 FiG,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme in Absprache oder Veranlassung der Stadt Amberg erfolgt,
3. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder genehmigten Gestaltungs-, Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
4. die ordnungsmäßige Pflege und Unterhaltung von Grundstücks-

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

zufahrten und Anlagen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde,

5. der Betrieb bzw. die Nutzung oder Instandsetzung und Instandhaltung von zulässigerweise errichteten baulichen und sonstigen Anlagen, insbesondere bestehender Energie-, Wasserver- oder -entsorgungsanlagen oder Fernmeldeanlagen.

**§ 8  
Befreiung**

(1) Von den Verboten nach § 5 kann gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1, Abs 3 BNatSchG in Verbindung mit § 56 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Stadt Amberg als Untere Naturschutzbehörde; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.

**§ 9  
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 6 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt oder den Verboten des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 oder einer Befreiung nach § 8 verbundenen vollziehbaren Auflage nicht nachkommt.

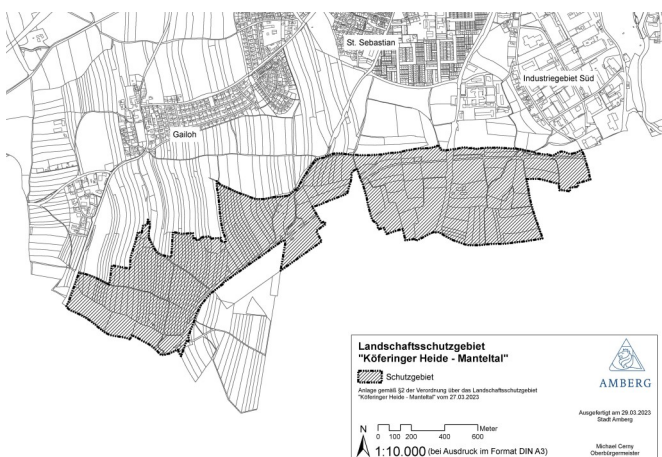
**§ 10  
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft.

Amberg, den 29.03.2023  
STADT AMBERG  
Michael Cerny  
Oberbürgermeister

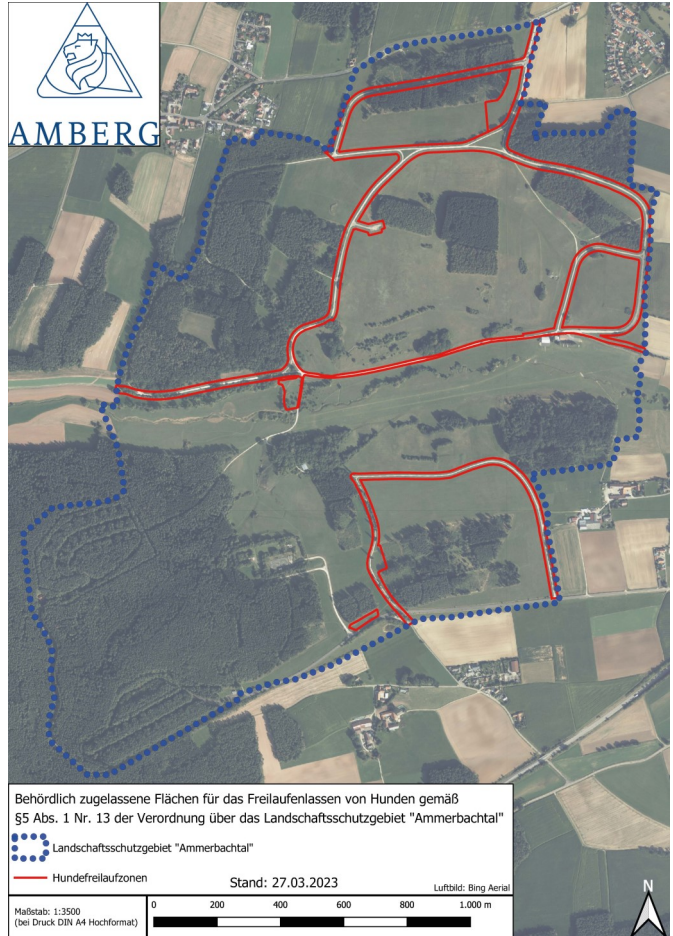
**Hinweis:**

Eine Verletzung der Vorschrift des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der Stadt Amberg geltend gemacht wird (Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG). Gemäß Art. 52 Abs. 7 Satz 2 BayNatSchG wird auf diese Rechtsfolge hingewiesen.



**Bekanntmachung**

Bekanntgabe der behördlich zugelassenen Flächen (Lageplan) für das Freilaufenlassen von Hunden im Gültigkeitsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Ammerbachtal“



Amberg, den 02.05.2023  
STADT AMBERG  
Michael Cerny  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung**

Haushaltssatzung 2023 der von der Stadt Amberg verwalteten Bürgerspitalstiftung Amberg

Aufgrund des Art. 20 Abs. 3 Satz 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes, i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, hat der Stadtrat der Stadt Amberg am 27.02.2023 folgende Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2023 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

I.

**§ 1**

Der beigefügte Haushaltsplan der Bürgerspitalstiftung Amberg für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.062.000 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 308.200 Euro ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungs-

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

maßnahmen sind im Vermögenshaushalt nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 177.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.

## II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 11.04.2023, Nr. ROP-SG12-1512.1-8-12-21, rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

## III.

Die Haushaltssatzung 2023 und der Haushaltsplan mit Anlagen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung der Bürgerspitalstiftung im Rathaus der Stadt Amberg, Stadtkämmerei, 3. Stock, Zi.Nr. 303, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amberg, 02.05.2023  
STADT AMBERG  
Haushalts- und Steueramt



#### Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Stadt Amberg, Marktplatz 11, 92224 Amberg.

Das Amtsblatt erscheint am 1. und 3. Freitag jedes Monats.

Interessierte Abonnenten können sich an folgende Adresse wenden:

Stadt Amberg, Kommunikation und Marketing, Postfach 2155, 92211 Amberg.